

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

DER VORSTAND

Adolphsplatz 1(Börse), Kontor 24, 20457 Hamburg Tel. 040/ 36 98 79-0 Fax. 040/ 36 98 79-20 E-Mail: info@vdg-ev.de

Zusatzbestimmungen für den Handel mit Einzelfuttermitteln/Agrarprodukten

Ausgabe vom 1. Juni 2004

§ 1 Allgemeines

Werden diese Zusatzbestimmungen zusammen mit einem Formularvertrag oder Formularbedingungen vereinbart, so treten diese Bestimmungen an die Stelle der entsprechenden Regelungen des Formularvertrags oder der Formularbedingungen, bzw. ergänzen diese Regelungen, soweit dort entsprechende Vorschriften nicht enthalten sind.

§ 2 Schiedsklausel

- 1) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und etwaigen mit ihm im Zusammenhang stehenden weiteren Vereinbarungen werden durch ein bei einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) eingerichtetes Schiedsgericht entschieden.
- 2) Zuständig ist das Schiedsgericht, das zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Falls die Parteien kein anderes deutsches Börsenschiedsgericht vereinbart haben, ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. zuständig.
- 3) Das Schiedsverfahren richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung des zuständigen Schiedsgerichts in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.
- 4) Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern sowie zwischen Vermittler und Vertragsparteien.

§ 3

Beschaffenheit/Qualität

- 1) Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, so ist gesunde, handelsübliche, landesübliche Qualität zu liefern. Bei der zu liefernden Ware handelt es sich um bearbeitete/unbearbeitete Naturprodukte, die biologischen Schwankungen unterliegen. Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit/Qualität und/oder dem angegebenen Gehalt der Ware berechtigen den Käufer außer im Fall des § 4 nicht, deren Empfangnahme zu verweigern. Die Ware ist vielmehr zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen. Ansprüche wegen eines etwaigen Minderwertes der Ware bleiben unberührt. Die Festsetzung des Minderwertes erfolgt durch das Schiedsgericht, wenn zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist.
- 2) Die Vorschriften des deutschen und EU Futtermittelrechts bleiben unberührt.

§ 4

Unerwünschte Stoffe

- 1) Die Ware muss entsprechend den Bestimmungen des deutschen und EU Futtermittelrechts frei von verbotenen und unerwünschten Stoffen sein. Soweit für einzelne unerwünschte Stoffe oder für Pflanzenschutzmittel futtermittelrechtlich Höchstgehalte festgesetzt sind, darf der Gehalt der betreffenden Stoffe in jeder einzelnen gelieferten Partie den gesetzlichen Höchstgehalt nicht überschreiten.
- 2) Ist die Ware wegen einer Kontamination mit verbotenen oder unerwünschten Stoffen oder wegen eines überhöhten Gehalts an Pflanzenschutzmitteln nicht verkehrsfähig, so hat der Käufer das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern. Neben dem Abnahmeverweigerungsrecht kann der Käufer einmalig die Ersatzlieferung von kontraktlicher Ware verlangen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Verkäufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Abnahmeverweigerung fernschriftlich zu erklären.
- 3) Der Verkäufer hat seinerseits das Recht, für die geweigerte Ware einmalig eine kontraktgemäße Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nach der Abnahmeverweigerung fernschriftlich zu erklären.
- 4) Die Ersatzlieferung ist innerhalb von 10 Geschäftstagen nach der Abnahmeverweigerung vorzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, hat der Käufer das Recht, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung zu verlangen.
- 5) Die erste Analyse ist vom Käufer unverzüglich nach Kenntnis vom Mangel zu veranlassen. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung hinsichtlich der Kontamination der Ware mit verbotenen oder unerwünschten Stoffen unverzüglich nach Erhalt des Attestes über die 1. Analyse fernschriftlich anzuzeigen. Jede Partei hat das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt des 1.

Analyseattest die Vornahme einer Nachanalyse zu verlangen. Unterscheiden sich die Ergebnisse der 1. und 2. Analyse, hat jede Partei das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Vorliegen des 2. Analyseattestes eine 3. Analyse zu verlangen. Das Mittel derjenigen Analysen, die sich am meisten nähern, ist maßgebend.

- 6) Der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz aus Mängeln nach Absatz 1) bleibt unberührt.

§ 5 Probenahme

- 1) Die Probenahme ist Sache des Käufers. Verlangt er eine Probenahme, so ist diese gemeinsam von den Vertragsparteien bzw. ihren Vertretern am Erfüllungsort vorzunehmen. Ist eine Partei nicht anwesend oder vertreten oder verweigert der Verkäufer die gemeinsame Probenahme, so hat die Probenahme durch einen neutralen sachverständigen Probenehmer zu erfolgen.
- 2) Bei Lieferung von Getreide oder Getreideerzeugnissen mit Lkw oder Waggon auf Basis franko oder frachtfrei hat die Probenahme gemeinsam am Erfüllungsort zu erfolgen. Ist eine Partei nicht anwesend oder vertreten oder verweigert der Verkäufer die gemeinsame Probenahme, so hat sie durch einen sachverständigen Probenehmer des Käufers zu erfolgen.
- 3) Im Übrigen gelten die Probenahmebestimmungen für Futtermittel zu den Hamburger Futtermittel-Schlusscheinen Nr. I, II, IIa und VII in der am Tage der Probenahme gültigen Fassung.

§ 6 Beanstandung

- 1) Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität mit Ausnahme von verdeckten Mängeln und Gehaltsabweichungen innerhalb von 2 Geschäftstagen nach beendeter Entladung oder Löschung der Ware fernschriftlich anzuzeigen. Weiterverkäufer haben die Beanstandung unverzüglich fernschriftlich weiterzugeben.
- 2) Der Käufer muss dem Verkäufer verdeckte Mängel unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich anzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verkäufer.
- 3) Eine Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die gelieferte Ware zu empfangen und kontraktgemäß zu bezahlen.

§ 7

Ansprüche bei abfallender Beschaffenheit/Qualität

- 1) Soweit kontraktlich nichts anderes vereinbart ist, garantiert der Verkäufer, dass die Ware gesund, handelsüblich rein und unverdorben ist (siehe z.B. § 7 Abs. 3 Futtermittelgesetz). Erfüllt die Ware diese Voraussetzungen nicht, hat der Käufer einen Anspruch auf Schadensersatz.
- 2) Wegen sonstiger Mängel der Ware kann der Käufer vorbehaltlich seiner Rechte aus den Absätzen 3 ff. vom Verkäufer eine Minderwertvergütung verlangen. Die Festsetzung der Minderwertvergütung erfolgt durch das Schiedsgericht, wenn zwischen den Parteien eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist.
- 3) Übersteigt der Minderwert der ganzen Partie aufgrund der Analyseabweichungen und/oder der Feststellungen des Schiedsgerichts im Durchschnitt 10 %, hat der Käufer das Recht auf Rückgabe der ihm gelieferten Ware und Erstattung des gezahlten Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen.
- 4) Neben dem Recht auf Rückgabe kann der Käufer ferner eine einmalige Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware verlangen. Der Käufer hat dem Verkäufer spätestens am dritten Geschäftstag, nachdem das endgültige Analyseergebnis vorliegt oder der Schiedsspruch endgültig geworden ist, zu erklären, welches Recht er in Anspruch nehmen will. Andernfalls kann er lediglich die Zahlung der entsprechenden Minderwertvergütung verlangen.
- 5) Der Verkäufer hat das Recht, für die zurückzunehmende Ware einmalig eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von 3 Geschäftstagen nach Empfang der Mitteilung gemäß Abs. 4) zu erklären, mit welcher dieser die Rücknahme der Ware fordert.
- 6) In den Fällen der Abs. 4) und 5) steht dem Verkäufer für die Ersatzlieferung eine Lieferfrist von 10 Geschäftstagen ab Rücknahmeverlangen bzw. ab Rechtskraft des Schiedsspruchs zu. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, so hat der Käufer das Recht, ohne Nachfristsetzung entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung zu verlangen. Als Stichtag gilt der letzte Geschäftstag der genannten Frist von 10 Geschäftstagen.

§ 8

Probenahme und Analyse auf unerwünschte/verbotene Stoffe

- 1) Für Untersuchungen auf unerwünschte und verbotene Stoffe sowie auf handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit sind am Erfüllungsort bei Schiffsverladungen zusätzlich 4 Durchschnittsproben (luftdurchlässige Stoffbeutel) und bei Verladungen mit Landfahrzeugen zusätzlich 2 Durchschnittsproben (Glas-, Plastik- oder Kunststoffgefäße) zu ziehen und zu siegeln.
- 2) Die Proben sind bei anerkannten Analyseinstituten zu untersuchen, die nach der DIN-Norm EN ISO EC 17025/2000 oder vergleichbaren Normen zertifiziert sind.

§ 9

Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung

Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens wegen der in den §§ 4 und 7 vorgesehenen Ansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen ist innerhalb von 12 Geschäftstagen nach der Beanstandung beim zuständigen Börsenschiedsgericht (s. § 2) einzureichen.

§ 10

Verjährung

Soweit nichts anderes vorgesehen ist, verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vereinbarten Verlade,- Liefer- bzw. Abnahmezeitraums.